

Verordnung über die Feuerwehr der Stadt Baden und der Gemeinde Ennetbaden

Vom 15. Oktober 2012

Kurztitel:

Feuerwehr

Zuständige Abteilung:

Öffentliche Sicherheit

Verordnung über die Feuerwehr der Stadt Baden und der Gemeinde Ennetbaden

Vom 15. Oktober 2012

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 13 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und auf die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 und auf den Gemeindevertrag für eine gemeinsame Feuerwehr Baden-Ennetbaden vom 08. August 2012

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verhältnis Feuerwehr/Stadtrat

Die Feuerwehr ist dem Stadtrat unterstellt. Organisatorisch ist sie in das Ressort Sicherheit/Einwohnerschaft integriert.

§ 2 Kostentragung

Verfügt der Stadtrat den Ersatz der Kosten notwendiger Einsätze, hat dies gestützt auf einen Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten der Stadt zu geschehen.

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 3 Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. Über die Rekrutierung und die Einteilung entscheidet das Feuerwehrkommando.

§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinn von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 5 Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

III. Organisation der Feuerwehr

§ 6 Feuerwehrkommission

1 Der Stadtrat Baden (lit. a, c bis h) bzw. Gemeinderat Ennetbaden (lit. b und d) wählt jeweils für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode eine Feuerwehrkommission.

2 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

a) Stadtrat Baden, in der Regel der Ressortchef Sicherheit/Einwohnerschaft (Präsident)

b) Gemeinderat Ennetbaden (Vizepräsident)

c) Feuerwehrkommandant

d) je ein Offizier Baden und Ennetbaden

e) ein Vertreter Unteroffizier

f) ein Vertreter Mannschaft

g) Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit (ohne Stimmrecht)

h) Aktuar (ohne Stimmrecht)

3 Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr die Pflichten gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes.

4 Die Feuerwehrkommission kann die Vorbereitung und den Vollzug gewisser Aufgaben an das Kommando übertragen.

5 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

IV. Löscheinrichtungen

§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat den Regionalwerken Baden mit Kopie an den Stadtrat Baden, resp. Gemeinderat Ennetbaden Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

V. Ausrüstung / Inventarführung

§ 8 Ausrüstung / Inventarführung

- 1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt, wobei die Feuerwehrkommission an den Stadtrat entsprechende Anträge stellt.
- 2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt. Ebenso führt der Materialwart über das vorhandene Material ein Inventar.

VI. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 9 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission verabschiedeten Arbeitsprogramms.
- 2 Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 10 Übungsdienst

- 1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- 2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch das Feuerwehrkommando geregelt.
- 3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- 4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 11 Branddienst

- 1 Für besondere Risiken, wie z.B. Objekte mit ungenügender Löschwasserversorgung, sind Einsatzpläne zu erstellen (Wassertransport, Anmarschrouten usw.).
- 2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Stadt verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

VII. Kontrollwesen

§ 12 Kontrollführung

- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Abteilung Steuern der Stadt Baden resp. des Steueramtes der Gemeinde Ennetbaden.

§ 13 Dienstbüchlein

Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das abgegebene Dienstbüchlein eingetragen und im LODUR erfasst. Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

VIII. Versicherungen

§ 15 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Folgen von Krankheit und Unfall, für Erwerbsausfall infolge Tod oder Erwerbsunfähigkeit verursacht durch Unfälle oder Krankheit sowie für invaliditäts- oder todesfallbedingte Folgekosten bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes versichert.

2 Schäden an privaten Fahrzeugen und privater Ausrüstung, die im Rahmen der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden in der Regel von der Stadt ersetzt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt das Feuerwehrreglement vom 12. Mai 1997 und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Baden, 15. Oktober 2012

Stadtrat Baden

Stadtammann:

ATTIGER

Stadtschreiber:

KUBLI

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau,

*Vorsitzender der Geschäftsleitung
Urs Graf*